

Verzeichnis

der

von de

zu

auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem
Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen hinsichtlich der eingetragenen Ausnahmen in zwei Hälften eingeteilt, die so eingerichtet sind, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soweit Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmegewilligungen untereinander eingetragen werden können.